

Formular zur elektronischen Erfassung von Lehrkräften

Gem. §§ 6 f. der Verordnung des Bundesministers für Europa, Integration und Äußeres zur Durchführung des Integrationsgesetzes (Integrationsgesetz-Durchführungsverordnung – IntG-DV), BGBl. II Nr. 286/2019

Beantragender Kursträger

(Kein Pflichtfeld)

ÖIF-Firmennummer des Kursträgers

(Kein Pflichtfeld)

LOS-Nummer (Pflichtfeld für
Startpaket Deutsch & Integration)

Daten der Lehrkraft

Nachname:

Vorname:

Titel:

Geschlecht:

- weiblich
 männlich
 divers

Geburtsdatum:

Wohnadresse:

Dienstliche E-Mail-Adresse¹:

Private E-Mail-Adresse:

Telefonnummer (Ö)²:

¹ Die Angabe einer dienstlichen E-Mail-Adresse ist im Rahmen von ÖIF-geförderten Projekten (z.B. „Startpaket Deutsch“) verpflichtend.

² Die Angabe einer österreichischen (Mobil-)Telefonnummer ist im Rahmen von ÖIF-geförderten Projekten (z.B. „Startpaket Deutsch“) verpflichtend.

Aufnahmegrund gem. § 7 IntG-DV: Ausbildung und Erfahrungshintergrund

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Erstsprache Deutsch** oder Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem **Sprachniveau C1³** und Unterrichtserfahrung im Ausmaß von mindestens **450 UE** à 45 Minuten im Bereich DaF oder DaZ in der Erwachsenen- oder Jugendbildung⁴ **sowie**
- Abgeschlossenes DaF- oder DaZ-Universitätsstudium im Ausmaß von mindestens 120 ECTS oder
 - Abgeschlossenes Studium der Germanistik oder eine Lehrberechtigung im Fach Deutsch an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule oder
 - Abgeschlossenes anderes neuphilologisches Studium mit Unterrichtssprache Deutsch von mindestens 180 ECTS oder abgeschlossenes Studium der Sprachwissenschaften mit Unterrichtssprache Deutsch oder abgeschlossenes Studium der Translationswissenschaften (gewählte Sprache Deutsch) von mindestens 180 ECTS oder
 - österreichisches Universitätsstudium oder österreichischer Universitätslehrgang im Ausmaß von mindestens 180 ECTS oder ausländischer Studienabschluss, welcher einem inländischen entspricht im Sinne des § 6 Abs. 6 Anerkennungs- und Bewertungsgesetz, BGBl. I Nr. 55/2016 **und** Nachweis über eine **DaF- oder DaZ-Zusatzausbildung⁵** im Ausmaß von mindestens 180 UE à 45 Minuten in Theorie und Praxis, davon mindestens 100 UE Präsenzeinheiten
- Erstsprache Deutsch** oder Nachweis über Deutschkenntnisse mindestens auf dem **Sprachniveau C1**, und Unterrichtserfahrung im Ausmaß von **1500 UE** à 45 Minuten im Bereich DaF oder DaZ in der Erwachsenen- oder Jugendbildung, einen **Abschluss einer Schule**, der der allgemeinen Universitätsreife entspricht, und eine **DaF- oder DaZ-Zusatzausbildung⁵** im Ausmaß von mindestens 180 UE à 45 Minuten in Theorie und Praxis, davon mindestens 100 UE Präsenzeinheiten
- Qualifikationsbestätigung nach § 2 IV-V liegt bereits vor

³ Als Nachweis über Deutschkenntnisse mindestens auf dem Sprachniveau C1 gelten

1. ein Sprachdiplom des Niveaus C1 oder höher,
2. ein Abschluss einer deutschsprachigen Schule, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 Universitätsgesetz entspricht
3. ein Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studienfach in einem deutschsprachigen Land.

⁴ Für Personen, die Qualifikationen gemäß § 7 Abs. 1 Z. 1 lit. a, b oder c IntG-DV vorweisen, gilt anstelle von Unterrichtserfahrung im Bereich DaF oder DaZ in der Erwachsenen- und Jugendbildung auch Unterrichtserfahrung im Bereich DaZ-Förderunterricht an einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule mit Minderjährigen, sofern der Unterricht additiv zum regulären Unterricht stattgefunden hat.

⁵ Als DaF- oder DaZ-Zusatzausbildung gelten auch Fernstudienlehrgänge mit einem Gesamtumfang von mindestens 180 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten. Die Theorie in DaF- oder DaZ-Zusatzausbildungen hat im Wesentlichen methodische und didaktische Konzeptionen zur Vermittlung von zumindest grundlegenden rezeptiven und produktiven sprachlichen Fertigkeiten im Kontext DaF/DaZ zu enthalten.

Zusatzinformationen bzgl. Startpaket Deutsch & Integration“ 2023 und „Startpaket Deutsch und Integration“ 2026

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- A)** abgeschlossene Alphabetisierungsausbildung mit Erwachsenen in der Zielsprache Deutsch im Ausmaß von mindestens 40 UE á 45 Minuten vorhanden.
- B)** Fehlende Anzahl an geforderten Unterrichtseinheiten sollen im Rahmen von „Startpaket Deutsch & Integration“ 2023 nachgeholt werden.⁶
- C)** Befristeter Einsatz im Startpaket aufgrund fehlender Qualifikationserfordernisse nach § 7 IntG-DV.

Die Freigabe von Lehrkräften ist seit April 2022 auch unter folgenden Voraussetzungen möglich⁷

(Wenn oben Option C ausgewählt wird, bitte zutreffendes unten ankreuzen)

- Erstsprache Deutsch oder Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau C1³ sowie
 - Personen, die über eine Lehrberechtigung in der Sekundarstufe verfügen oder verfügten (Pensionist/innen)
 - Personen, die über eine Lehrberechtigung in der Primärstufe verfügen oder verfügten (Pensionist/innen) mit Nachweis von Erfahrung im Bereich der Erwachsenenbildung
 - Vertriebene Deutsch-Lehrer/innen aus der Ukraine, die nachweislich in der Ukraine Deutsch unterrichtet haben (Vorlage einer eidesstaatlichen Erklärung ist möglich unter Berücksichtigung der geltenden Hospitationsregelung)
- Erstsprache Deutsch oder Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau C1³ und eine begonnene DaF/DaZ-Zusatzausbildung⁵ sowie
 - Lehramtsstudent/innen unterschiedlicher Fächer mit klarem Sprachbezug mit zumindest 30 ECTS
 - Trainer/innen mit anderen Sprachtrainer/innenausbildungen als Deutsch (ohne Studium)
 - Trainer/innen in der Basisbildung mit mindestens 450 UE (Basisbildung entspricht Erwachsenenbildung und wird im Rahmen des Nachweises von Unterrichtserfahrung anerkannt, wenn die Vermittlung der deutschen Sprache Teil der Basisbildung war)
 - Trainer/innen, die über einen Lehrabschluss oder eine sonstige abgeschlossene Berufsausbildung verfügen

⁶ Lehrkräfte, welche die Anforderungen des ÖIF grundsätzlich erfüllen, aber noch nicht vollständig über die notwendige Unterrichtserfahrung von 450 oder 1500 UE bzw. Lehrkräfte, welche über eine DaF/DaZ Zusatzausbildung mit Theorie und Praxis (Präsenzeinheiten) im Ausmaß von nur 100 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten verfügen, können die noch ausstehende Stundenanzahl zur Erlangung der Unterrichtsqualifikation im Rahmen ihres Einsatzes als Lehrkraft im „Startpaket Deutsch & Integration“ absolvieren, sofern das ehestmöglich und unter der Voraussetzung einer fachlich begleitenden Hospitation erfolgt. Das Nachholen ausstehender Stunden im Rahmen von Alphabetisierungskursen ist nur dann möglich, wenn die Lehrkraft über eine abgeschlossene Alphabetisierungsausbildung mit Erwachsenen in der Zielsprache Deutsch im Ausmaß von mindestens 40 UE á 45 Minuten verfügt. Weitere Informationen dazu finden Sie unter [Informationen zur Lehrkraft-Qualifikation](#).

⁷ Dies gilt befristet bis auf Widerruf im Rahmen der Abwicklung des „Startpaket Deutsch & Integration“ 2023 und 2025. Es erfolgt kein Anspruch auf Lizenzierung oder die Freigabe in weiteren Förderprogrammen.

Beilagen

Hinweis: der ÖIF ist berechtigt die eingereichten Beilagen auf ihre Echtheit zu überprüfen und hierzu Informationen bei den ausstellenden Institutionen einzuholen.

- aktueller Strafregisterauszug (nicht älter als 3 Monate)
- aktueller Lebenslauf
- Nachweis C1-Deutschkenntnisse
- Ausbildungsnachweise
- Nachweise Unterrichtserfahrung im Bereich DaF/DaZ
- weitere (welche):

Stempel und Unterschrift des Institutes

(kein Pflichtfeld)

Für Lehrkräfte:

Ich bin an der Zusendung von Informationen des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) interessiert und erteile diesem hiermit die Erlaubnis, meine in diesem Formular angegebenen Personen- und Kontaktdaten zum Zweck der Zusendung von weiterführenden Informationen zur ÖIF-Zertifizierung, Einladungen zu Weiterbildungsveranstaltungen, Infos betreffend Kurse, Infos zu neuen vom ÖIF entwickelten Kursmaterialien, zur Zusendung allgemeinen ÖIF-Infomaterials und Einladungen zu Veranstaltungen, zu verarbeiten.

Diese Einwilligung kann ich jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich durch Brief an den ÖIF, Schlachthausgasse 30, 1030 Wien, durch E-Mail an datenschutz@integrationsfonds.at oder bei empfangenen Newslettern durch Anklicken des Abmeldelinks am Ende des Newsletters, widerrufen. Ab dem Zeitpunkt, zu dem der Widerruf dem ÖIF zugegangen ist, ist eine weitere Verarbeitung der Daten zu den oben angeführten Zwecken nicht mehr zulässig. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zu diesem Zeitpunkt bleibt hiervon unberührt.

- Ich stimme zu

Unterschrift Lehrkraft:

Übermittlung der Daten

Bitte übermitteln Sie dieses Formular sowie alle Beilagen per Mail an lehrkraft@integrationsfonds.at.
Wenn dies nicht möglich ist, bitten wir um postalische Übermittlung an:

Österreichischer Integrationsfonds
Team Zertifizierung und Qualitätssicherung
Lastenstraße 19
1230 Wien

Datenschutzhinweise

1. Kontaktdaten

Der ÖIF ist als Verantwortlicher im Sinne der Datenschutzgrundverordnung unter den nachfolgend genannten Kontaktdaten für datenschutzrechtliche Anfragen für Sie erreichbar:

Österreichischer Integrationsfonds
Schlachthausgasse 30
1030 Wien
E-Mail: datenschutz@integrationsfonds.at

2. Informationen nach Art. 13 DSGVO

Der ÖIF erhebt Ihre personenbezogenen Daten, um Sie als Lehrkraft laut §§ 6 f. der Verordnung des Bundesministers für Europa, Integration und Äußeres zur Durchführung des Integrationsgesetzes (Integrationsgesetz-Durchführungsverordnung – IntG-DV) elektronisch zu erfassen. Die Daten werden benötigt, um die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für Ihre Tätigkeit als Lehrkraft im Rahmen der IntG-DV, sicherzustellen. Die Datenverarbeitung beruht auf Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO und dient der elektronischen Erfassung als Lehrkraft laut § 6 IntG-DV, welche ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht erfolgen kann. Ihre Daten werden während aufrechter Speicherung als Lehrkraft verarbeitet. Eine Löschung erfolgt spätestens nach Erlöschen aller gesetzlichen Aufbewahrungspflichten des ÖIF.

Gemäß § 22 Abs. 2 IntG-DV werden Strafregisterauszüge unmittelbar nach ihrer Überprüfung gelöscht.

3. Ihre Rechte

Ihnen stehen gemäß den Bestimmungen der DSGVO das Recht auf Auskunft über Ihre durch den ÖIF verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie das Recht auf diesbezügliche Berichtigung, das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch und Widerruf zu. Für die Wahrnehmung Ihrer Rechte können Sie sich per E-Mail an datenschutz@integrationsfonds.at oder postalisch an ÖIF, Schlachthausgasse 30, 1030 Wien wenden.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, haben Sie das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien.